

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Schlösser
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0794/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Versicherung der Leih-Geräte für Schüler, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Schlösser,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Bezug nehmend zum einleitenden Sachverhalt Ihrer Anfrage wird seitens des Amtes für Bildung darauf hingewiesen, dass in den Leihverträgen konkret formuliert ist, um welche Leihgegenstände und deren Wiederbeschaffungswert es sich handelt. Darüber hinaus wurden zunächst im Umlauf befindliche Leihverträge überarbeitet und in geänderter Fassung den Schulleitern übermittelt. Die neuen Verträge, gemäß der beigegeführten Anlage (hier beispielhaft ein iPad-Leihvertrag, analog existiert dieser für die ausgegebenen Microsoftgeräte), ersetzen die bisherigen. Ein vorheriger Passus, nach welchem explizit die Angabe einer vorhandenen Versicherung erfolgen sollte, wurde entfernt. Die Entfernung erfolgte aus dem Grund, dass zunächst der ungewollte Eindruck entstand, dass durch den Vertrag gewissermaßen eine Versicherungsabschlusspflicht für den Entleiher entstehen würde. Stattdessen kann seitens der Stadtverwaltung der Abschluss einer entsprechenden Versicherung in dieser Sache nur ausdrücklich empfohlen werden. In jedem Fall besteht eine unmittelbare Haftungspflicht des Entleihers für etwaige Schäden.

1. Aus welchem Grund übernimmt nicht der Schulträger die Organisation und Kostenübernahme der Versicherung?

Innerhalb der Bildungseinrichtungen stellt der Schulträger sicher, dass Unterrichtsmittel im Schadenfall repariert oder ersetzt werden. Das erfolgt unter anderem im Rahmen von Versicherungen. Außerhalb der Bildungseinrichtung haftet im Schadenfall für leihweise überlassene Lehrmittel der Entleiher und nicht der Schulträger. Eine gesetzliche Rechtsgrundlage zur Kostenübernahme der Versicherung von Leihgeräten gibt es nicht.

Die Leihgeräte dienen u. a. der Bearbeitung schulischer Aufgaben durch die Schülerinnen und Schüler im häuslichen Umfeld. Sobald eine Nutzung der Geräte außerhalb der Schule erfolgt, ist dem Schulträger jegliche Einflussnahmemöglichkeit hinsichtlich eines sorgsamem Umgangs mit dem Gerät

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

genommen. Dies wirkt sich im Rahmen der Risikobewertung zu eventuellen Schadeneintritten risikoe erhöhend und damit – da der Versicherer dieses Risiko zu tragen hat – im Ergebnis prämienerhöhend aus.

2. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Vereinbarkeit der Pflicht der Eltern zur Versicherung der Geräte mit der Lehrmittelfreiheit ein?

Lehrmittelfreiheit heißt, dass Gegenstände in Bildungseinrichtungen kostenlos bereitgestellt werden. Nach § 18 Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung (ThürLLVO) kann die Schule, bei leihweiser Überlassung von Lehrmitteln außerhalb der Schule, im Schadenfall Schadenersatz fordern. Eine etwaig bestehende Haftpflicht- oder Geräteversicherung, die dieses Risiko ggf. abdeckt, steht den genannten Regelungen nicht entgegen.

3. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, die Eltern diesbezüglich zu entlasten bzw. die Versicherung der Geräte durch die Stadt oder die Schulträger zu organisieren und finanzieren?

Die Organisation und Finanzierung der Versicherung für Leihgeräte würde grundsätzlich eine zusätzliche und freiwillige Aufgabe der Stadt darstellen. Es stehen keine personellen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage:

Leihvertragsexemplar für iPads aus dem Sofortausstattungsprogramm